



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 3 vom 30.01.2017**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

### Seite

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV); Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling im Landkreis Regensburg; Allgemeinverfügung**

19



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Az.: III 3-5651

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)**

### **Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling im Landkreis Regensburg.**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

## **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :**

### I.

Aufgrund des am 27.01.2017 in der Gemeinde Pentling (Walba), Landkreis Regensburg, amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird rund um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst den Ortsteil

**Oberndorf** des Marktes 93077 Bad Abbach.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile:

**Markt Bad Abbach**, Ortsteile Abbach Schloßberg, Bockenberg, Dantscher-Mühle, Eier-Mühle (bei Regensburg), Eigelstetten, Gemling, Peisenhofen, Poikam, Saalhaupt, Streicherhöhe, Voxbrunn, Alkofen bei Kapfelberg, Deutenhof bei Bad Abbach, Frauenbründl bei Bad Abbach, Hochstetten bei Bad Abbach, Kalkofen bei Bad Abbach, Lengfeld bei Bad Abbach, Peising bei Bad Abbach, Pondorf bei Dünzling, Ried bei Thalmassing, Seehof bei Teugn, Weichs in Bad Abbach, Weillhof bei Teugn,

**Frauenforst**, Frauenhäusl bei Ihrlenstein,

Ortsteile Herrnsaal, Schultersdorf, Zeigelstadel, Gundelshausen bei Bad Abbach, Kapfelberg bei Bad Abbach, Lindach bei Kelheim, Rosengarten bei Sinzing, Lohstadt (Stadt Kelheim),

**Teugn**, Ortsteile Gschwendhof (bei Regensburg), Hutmühle, Perzelmühle, Thronhofen, Oberkager bei Teugn, Unterkager bei Teugn,

**Untersaal** (Gemeinde Saal a.d. Donau).

**Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**

## II. Regelungen für den **Sperrbezirk**

1. Das Landratsamt Kelheim hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Kelheim führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
3. Das Veterinäramt des Landratsamtes Kelheim führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
4. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
5. Im Sperrbezirk dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
7. Jeder Tierhalter im Sperrbezirk hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Im Sperrbezirk gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
9. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (B15, B16, A93) oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
10. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort in dem Vögel gehalten werden darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person der zuständigen Behörde.

11. Wer im Sperrbezirk einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
12. Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks (21.02.2017) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer III entsprechend.

### III. Regelungen für das **Beobachtungsgebiet**

1. Das Landratsamt Kelheim hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies, soweit noch nicht erfolgt, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.
3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (15.02.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (02.03.2017) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

### IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch in einem Beobachtungsgebiet sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

### V.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### VI.

Kosten werden nicht erhoben.

### VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Gründe:

### I.

Am 30.01.2017 hat das Veterinäramt des Landratsamtes Kelheim mitgeteilt, dass bei einem am 25.01.2017 in Pentling (Walba), Landkreis Regensburg gefundenen Wildvogel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Gemäß der Geflügelpest-Verordnung wurde deshalb um die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets gebeten.

### II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kelheim zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Ziffer I. dieses Bescheides (Sperrbezirk) ist § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt ist, das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest wurde am 27.01.2017 bei einem am 25.01.2017 gefundenen Wildvogel in der Gemeinde Pentling (Walba), Landkreis Regensburg, durch das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg amtlich festgestellt. Ein Sperrbezirk war deshalb festzulegen.

Bei der Festlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen, sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grund dieser Feststellungen wurde der unter Ziffer I. beschriebene Bereich als Sperrbezirk festgelegt.

Die unter Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk ergeben sich unmittelbar aus § 56 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Rechtsgrundlage für die Ziffer I. dieses Bescheides (Beobachtungsgebiet) ist § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt ist, um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet müssen zusammen mindestens zehn Kilometer betragen.

Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet umfasst vorliegend ca. 10 Kilometer.

Bei der Festlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen, sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grund dieser Feststellungen wurde der unter Ziffer I. beschriebene Bereich als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die unter Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Maßnahmen im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 56 Abs. 2 GeflügelpestV. Im Einzelfall können, soweit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegenstehen, gemäß den Vorgaben der GeflügelpestV (§§57-59) Ausnahmen zugelassen werden.

### III.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids (Ziffer V.) wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten.

Da auch eine Übertragbarkeit auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, ist es nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung sowohl der Geflügelbestände als auch der menschlichen Gesundheit begründen.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung, müssen die Interessen der Betroffenen – wie etwa wirtschaftliche Einbußen – zurücktreten.

### IV.

Die Kostenentscheidung in Ziffer VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

**Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage lediglich schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden kann; eine Erhebung in elektronischer einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form ist derzeit nicht möglich.**

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, den 30.01.2017  
Landratsamt Kelheim

Schmidmüller

## Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in der Gemeinde Pentling (Walba), Landkreis Regensburg, ein Verdacht auf Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dieses Verdachts des Seuchenausbruchs waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 30.01.2017,  
Az.: III 3 - 5651

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)**

**Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling im Landkreis Regensburg.**

